

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten
Herrn Thomas Walter
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

per E-Mail: poststelle@tmuenf.thueringen.de

Erfurt, den 23. September 2026

Stellungnahme der Architektenkammer Thüringen zum Entwurf des Energieplans für den Freistaat Thüringen – Stand 25. August 2026 – und zum Entwurf des Thüringer Energieermöglichungsgesetzes (ThürEnErG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26. August 2026 informierten Sie über die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Vielen Dank dafür.

Gerne nutzen wir diese Gelegenheit und teilen nachfolgend unsere Anregungen und Hinweise mit.

Anlass und grundsätzliche Bewertung

Die Architektenkammer Thüringen begrüßt das Anliegen der Landesregierung, die Transformation des Thüringer Energiesystems zu beschleunigen und hierfür mit dem Energieplan einen strategischen Orientierungsrahmen sowie mit dem ThürEnErG einen landesrechtlichen Handlungsrahmen zu schaffen. Die Architektenkammer unterstützt insbesondere:

- die Verbindung von Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit, Unabhängigkeit und Klimaschutz,
- den Grundsatz der Energieeffizienz sowie die Priorität der Energieeinsparung,
- den Ausbau erneuerbarer Energien,
- die integrierte Betrachtung von Erzeugung, Netzen, Speichern, Wärmeversorgung und Mobilität,
- die stärkere Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung,
- die kommunale Wärmeplanung,
- die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie
- die Stärkung regionaler Wertschöpfung und resilienter Infrastrukturen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Aus Sicht der Architektenkammer greift der Entwurf jedoch noch zu stark aus der Perspektive der Energiebereitstellung und zu wenig aus der Perspektive der räumlichen Entwicklung. Energieanlagen, Netze, Speicher, Ladeinfrastruktur und Wärmenetze verändern nicht nur technische Systeme, sondern auch Siedlungsstrukturen, Freiräume, Ortsbilder, Kulturlandschaften und die alltägliche Mobilität. Sie sind daher als Bestandteile einer integrierten Landes-, Regional- und Kommunalentwicklung zu behandeln.

Die Energiewende ist auch eine räumliche und baukulturelle Aufgabe. Sie muss mit der Innenentwicklung, der Bestandsentwicklung, dem Schutz von Freiräumen, der Sicherung landwirtschaftlicher Böden, dem Denkmalschutz, der Klimaanpassung, der Mobilitätswende und der Gestaltung öffentlicher Räume verbunden werden. Die Qualität der Energiewende entscheidet sich nicht allein an installierten Megawatt, eingesparten Kilowattstunden oder beschleunigten Genehmigungen, sondern ebenso an der Frage, ob neue Infrastrukturen gut in die Landschaft und in die Siedlungen integriert werden, ob sie dauerhaft tragfähig und rückbaubar sind und ob sie zu einer qualitätsvollen Entwicklung der Thüringer Städte und Gemeinden beitragen.

Wir regen deshalb an, den Gesetzentwurf und den Energieplan in folgenden Punkten nachzuschärfen:

- Räumliche Gesamtplanung verbindlich verankern: Energieplan, Landesentwicklungsprogramm, Regionalpläne, kommunale Bauleitplanung, Wärmeplanung, Mobilitätsplanung und Klimaanpassungskonzepte müssen systematisch aufeinander bezogen werden.
- Landschaftsbild und Baukultur ausdrücklich berücksichtigen: Neben Natur- und Artenschutz sind Ortsbild, Kulturlandschaft, Sichtbeziehungen, historische Raumkanten, Erholungsräume und die kumulative Wirkung von Anlagen ausdrücklich zu bewerten.
- Innen- und Bestandsentwicklung priorisieren: Dach-, Fassaden-, Parkplatz-, Konversions-, Gewerbe- und Infrastrukturflächen sollen vor neuen Freiraumstandorten genutzt werden. Dabei sind architektonische Qualität, Denkmalschutz und städtebauliche Verträglichkeit zu sichern.
- Mobilität als integrierte Raum- und Siedlungsaufgabe verstehen: Öffentlicher Verkehr, Fuß- und Radverkehr, Nutzungsmischung, kurze Wege und eine flächensparende Siedlungsentwicklung müssen gleichrangig mit der Antriebs- und Ladeinfrastruktur behandelt werden.
- Klimaanpassung in die räumliche Umsetzung überführen: Klimarisikoplanungen müssen in Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Freiraumkonzepte, Infrastrukturplanungen und Gebäudestrategien einfließen.

Die nachfolgende Stellungnahme folgt der Gliederung des Gesetzentwurfs. Die Aussagen zum Energieplan werden jeweils den einschlägigen Artikeln und Abschnitten des Gesetzes zugeordnet.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Artikel 1 - Thüringer Energiegesetz (ThürEnG)

1.1 Erster Abschnitt – Allgemeines

Zu § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Die Zielsetzung, die Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit der Energieversorgung zu verbessern und zugleich das Staatsziel des Artikels 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu konkretisieren, wird begrüßt.

Aus Sicht der Architektenkammer sollte § 1 jedoch um eine ausdrückliche räumliche und baukulturelle Dimension ergänzt werden. Die Transformation des Energiesystems ist eine Aufgabe der Landesentwicklung und der Gestaltung von Stadt und Landschaft. Der Gesetzeszweck sollte deshalb klarstellen, dass die Ziele des Gesetzes im Einklang mit

- einer nachhaltigen und flächensparenden Siedlungsentwicklung,
- dem Schutz und der Entwicklung von Natur, Landschaft und Kulturlandschaft,
- der Sicherung landwirtschaftlicher Böden,
- der Erhaltung und Weiterentwicklung baukultureller Werte,
- der Innenentwicklung und der Weiterentwicklung des Gebäudebestands,
- der Klimaanpassung sowie
- einer sozial gerechten und barrierearmen Mobilität

zu verwirklichen sind.

Die im Energieplan angelegte Verbindung von Energiepolitik, Energieeffizienz, regionaler Wertschöpfung und integrierter Netzplanung ist hierfür eine geeignete Grundlage. Der Energieplan darf jedoch nicht ausschließlich als sektoraler energiepolitischer Rahmen verstanden werden. Er sollte ausdrücklich als ressortübergreifendes räumliches Entwicklungsinstrument beschrieben werden, das bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne sowie bei kommunalen Planungen berücksichtigt wird.

Zu § 2 Grundsätze

Die in § 2 formulierten Grundsätze bilden im Kern eine tragfähige Grundlage. Besonders positiv bewertet die Architektenkammer:

- die integrierte Planung von erneuerbaren Energien, Netzen, Speichern und Flexibilitätsoptionen,
- das Ziel eines sozial und wirtschaftlich verträglichen sowie flächenschonenden Ausbaus,
- den Vorrang wirtschaftlich sinnvoller Energieeffizienzmaßnahmen,
- die Unterstützung kommunaler Wärmeplanung,
- die gleichrangige Berücksichtigung regionaler Interessen sowie
- die Verankerung nachhaltiger, klimafreundlicher Mobilität.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Die Grundsätze bleiben jedoch teilweise programmatisch. Für ihre Wirkung in der Landes- und Regionalplanung sollten sie so konkretisiert werden, dass bei räumlich wirksamen Entscheidungen eine nachvollziehbare Abwägung möglich wird.

Zu § 3 Haushaltsvorbehalt und Finanzierung

Der Haushaltsvorbehalt ist nachvollziehbar. Aus Sicht der Architektenkammer steht er jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den zahlreichen Aufgaben, die dem Land, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden übertragen oder nahegelegt werden.

Insbesondere räumliche Planung, kommunale Wärmeplanung, Klimaanpassung, Energiemanagement, Bauleitplanung, Freiraumplanung und Mobilitätsplanung verursachen dauerhaft personelle und fachliche Aufwendungen. Für kleine Gemeinden sind diese Aufgaben häufig nur interkommunal oder mit externer Unterstützung zu bewältigen.

Die Finanzierung muss deshalb nicht nur technische Investitionen, sondern auch die vorbereitende Planung finanzieren. Dazu gehören:

- integrierte Energie- und Klimaschutzkonzepte,
- städtebauliche und landschaftsplanerische Standortkonzepte,
- kommunale Wärme- und Quartierskonzepte,
- Freiraum- und Klimaanpassungskonzepte,
- kommunale Mobilitätskonzepte,
- Bauleitplanung und interkommunale Planung,
- Gestaltungs- und Qualitätsanforderungen an Energieanlagen sowie
- Beteiligungs- und Moderationsverfahren.

Der Gesetzesvollzug und die Förderprogramme müssen einen festen Anteil für Planung, Gestaltung, Beteiligung und Qualitätssicherung vorsehen. Eine Finanzierung ausschließlich der technischen Umsetzung greift zu kurz.

Zu § 4 Energie- und Klimabeirat

Die Einrichtung eines Energie- und Klimabeirats wird begrüßt. Der Beirat sollte ausdrücklich interdisziplinär besetzt werden. Neben Energiewirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und Umweltverbänden sollten auch die Fachrichtungen Stadt- und Landschaftsplanung vertreten sein.

Die räumlichen Wirkungen der Energiewende sind so erheblich, dass baukulturelle und freiraumplanerische Expertise nicht nur anlassbezogen, sondern dauerhaft in die Beratung der Landesregierung einbezogen werden sollte.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

1.2 Zweiter Abschnitt – Energie

1.2.1 Erster Unterabschnitt – Energieinfrastruktur

Zu § 6 Transformationsprozess des Thüringer Energiesystems, integrierte Netzplanung

Die integrierte Netzplanung ist aus Sicht der Architektenkammer ein zentraler Baustein des Gesetzentwurfs. Positiv ist, dass räumliche, technische und wirtschaftliche Dimensionen verschiedener Energienetze verbunden werden sollen und dass Speicher und Flexibilitätsoptionen einbezogen werden.

Der Ansatz muss jedoch zu einer echten integrierten Infrastruktur- und Raumplanung weiterentwickelt werden. Die im Energieplan genannten Strom-, Wärme-, Gas- und Wasserstoffnetze, Speicher, Elektrolyseure, Umspannwerke, Ladehubs und sonstigen Anlagen benötigen Flächen und erzeugen räumliche Wirkungen. Ihre Planung sollte deshalb nicht ausschließlich nur nach Netzkapazität und Wirtschaftlichkeit erfolgen.

Die integrierte Netzplanung sollte mindestens folgende Prüfungen enthalten:

- Bedarfsprüfung: Vorrang für Energieeinsparung, Bestandsoptimierung, Lastmanagement und lokale Nutzung vor einem zusätzlichen Ausbau.
- Standortprüfung: Nutzung bestehender Korridore, Infrastrukturen und bereits vorbelasteter Flächen.
- Bündelungsprüfung: räumliche Bündelung von Strom-, Wärme-, Wasserstoff-, Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen, soweit technisch und ökologisch vertretbar.
- Freiraumprüfung: Auswirkungen auf Landschaftsbild, Biotopverbund, Landwirtschaft, Wasserhaushalt, Erholung und Klimaanpassung.
- Rückbauprüfung: Sicherung der Nachnutzung, des Rückbaus und der Wiederherstellung von Boden und Landschaft.

Der Energieplan stellt zutreffend fest, dass die integrierte Netzplanung an Landesentwicklungsprogramm, Regionalpläne und sachliche Teilpläne Windenergie anknüpfen soll. Diese Schnittstelle muss im Gesetz ausdrücklich verankert werden. Der Energiedialog darf keine informelle Parallelplanung entwickeln, deren Ergebnisse später faktisch die formellen Raumordnungs- und Bauleitplanverfahren vorbe stimmen.

Die Ergebnisse der integrierten Netzplanung müssen öffentlich zugänglich, kartografisch nachvollziehbar und frühzeitig in die formellen Verfahren der Landes- und Regionalplanung einzuspeisen sein. Für räumlich besonders wirksame Vorhaben sind regionale Infrastruktur- und Landschaftsrahmenkonzepte zu erstellen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

1.2.2 Zweiter Unterabschnitt – Erneuerbare Energien

Zu § 8 Ausbau der erneuerbaren Energien

Wir begrüßen den ausgewogenen und flächenschonenden Ausbau sowie die Vorrangigkeit von Gebäude- und vorgenutzten Flächen für Photovoltaik. Die im Energieplan benannten Ansätze „Dachfläche vor Freifläche“, Parkplatz-PV, Fassaden-PV, Konversionsflächen, Altlastenstandorte, Energieautobahnen und Agri-PV sind grundsätzlich geeignet, Nutzungskonflikte zu reduzieren.

Zu § 9 Finanzielle Beteiligung

Die Ausweitung der finanziellen Beteiligung auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Stärkung der Beteiligung bei Windenergieanlagen werden begrüßt. Die Regelung kann dazu beitragen, regionale Wertschöpfung zu halten und die Bereitschaft zur Mitwirkung zu erhöhen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass finanzielle Teilhabe nur ein Element von Akzeptanz ist. Akzeptanz entsteht auch durch:

- nachvollziehbare Standortentscheidungen,
- frühe und ergebnisoffene Beteiligung,
- hochwertige Planung und Gestaltung,
- Schutz von Wohnumfeld, Ortsbild und Landschaft,
- transparente Informationen über Wirkungen und Alternativen sowie
- verlässliche Rückbau- und Nachsorgekonzepte.

Die zulässige Verwendung der Mittel sollte deshalb ausdrücklich auch umfassen:

- städtebauliche und landschaftsplanerische Standortkonzepte,
- Aufwertung öffentlicher Räume,
- Freiraum- und Klimaanpassungsmaßnahmen,
- Rückbau und Entsiegelung,
- energetische Sanierung kommunaler Gebäude,
- Verbesserung von Fuß- und Radwegen,
- ÖPNV-orientierte Maßnahmen,
- Gestaltung von Ortsrändern und Landschaftsübergängen sowie
- unabhängige Beteiligungs- und Moderationsverfahren.

Die Mittel sollten nicht allein zur nachträglichen Akzeptanzbeschaffung eingesetzt werden. Beteiligung und Qualität müssen vor der Standortentscheidung beginnen.

1.2.3 Dritter Unterabschnitt – Energieeffizienz und nachhaltige, klimafreundliche Mobilität

Zu § 11 Ermittlung und Einsparung des Endenergieverbrauchs

Die Ermittlung des kommunalen Energieverbrauchs und das Ziel einer jährlichen Einsparung von 1,9 Prozent werden grundsätzlich unterstützt. Aus Sicht der Architektenkammer muss die Umsetzung jedoch stärker mit dem Gebäudebestand, der Stadtentwicklung und der kommunalen Infrastruktur verknüpft werden.

Die Einsparverpflichtung sollte nicht zu kurzfristigen Einzelmaßnahmen führen, die zwar messbare Einsparungen bringen, aber langfristig städtebaulich, funktional oder wirtschaftlich nicht optimal sind. Erforderlich sind langfristige Sanierungsfahrpläne für:

- kommunale Gebäudeportfolios,
- Quartiere und Ortskerne,
- Schulen und soziale Infrastruktur,
- Straßenbeleuchtung,
- Wasser- und Abwasserinfrastruktur,
- Verkehr und Fuhrparks,
- Wärmeversorgung und öffentliche Räume.

Zu § 13 Nachhaltige, klimafreundliche Mobilität

Die Verankerung nachhaltiger Mobilität als Grundsatz der Verkehrsplanung wird begrüßt. Die Regelung sollte jedoch stärker auf Raum- und Siedlungsplanung bezogen werden.

Der Energieplan benennt den Ausbau von ÖPNV, Rad- und Fußverkehr, Carsharing, digitalen Mitfahrangeboten sowie Lade- und Tankinfrastruktur. Diese Ansätze sind sinnvoll, müssen aber in konkrete räumliche Strategien überführt werden. Dazu gehören:

- Siedlungsentwicklung entlang leistungsfähiger ÖPNV-Achsen,
- intermodale Knotenpunkte,
- flächensparende und städtebaulich integrierte Mobilitätsstationen,
- quartiersbezogene Ladeinfrastruktur statt ungeordneter Einzelstandorte,
- Vorrang für Ladeinfrastruktur auf bestehenden Parkierungs- und Betriebsflächen,
- gemeinsame Planung von Ladehubs, Netzanschluss, Speicher und ÖPNV sowie
- Förderung von Schienen- und kombinierten Güterverkehren.

1.3 Dritter Abschnitt – Klima

Zu § 14 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand wird begrüßt. Die Nutzung landeseigener Gebäude und Liegenschaften für erneuerbare Energien sollte mit einer baukulturellen Vorbildfunktion verbunden werden.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Öffentliche Gebäude müssen zeigen, dass Energieeffizienz, erneuerbare Energie, Denkmalschutz, gute Gestaltung, Barrierefreiheit, Nutzungsqualität und Klimaanpassung etc. zusammengeführt werden können. Die Installation von PV-Anlagen, Ladepunkten, Speichern oder Wärmetechnik sollte Teil eines integrierten Gebäude- und Freiraumkonzepts sein.

Für landeseigene Liegenschaften sollten verbindliche Qualitätskriterien gelten, insbesondere für:

- Lebenszyklus und Rückbaubarkeit,
- architektonische Integration,
- Erhalt prägender Gebäude- und Freiraumstrukturen,
- sommerlichen Wärmeschutz,
- Regenwasserbewirtschaftung,
- Baumerhalt und Begrünung,
- Barrierefreiheit,
- öffentliche Zugänglichkeit und Nutzungsqualität sowie
- transparente Vergabe- und Planungsverfahren.

Die bilanzielle Anrechnung von Strommengen unabhängig vom Ort der Nutzung ist energiewirtschaftlich nachvollziehbar. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass vor Ort notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Gebäudeeffizienz oder der lokalen Versorgung unterbleiben.

Zu § 15 Kommunalen Klimaschutz

Die Möglichkeit, kommunale Klimaschutzkonzepte zu erstellen oder fortzuschreiben, wird begrüßt. Aus unserer Sicht sollten solche Konzepte nicht als isolierte Fachkonzepte angelegt werden. Sie müssen mit der räumlichen Gesamtplanung verbunden sein und insbesondere folgende Planungen integrieren:

- Flächennutzungs- und Bebauungsplanung,
- Innenentwicklungs- und Leerstandskonzepte,
- kommunale Wärmeplanung,
- Mobilitäts- und Verkehrsplanung,
- Freiraum- und Grünordnungsplanung,
- Hochwasser- und Starkregenvorsorge,
- Gebäudesanierungs- und Liegenschaftsstrategien,
- Landschaftsrahmenplanung sowie
- soziale Infrastruktur- und Wohnraumentwicklung.

Für kleine Gemeinden sollte das Land interkommunale Planungsverbünde und gemeinsame Fachstellen fördern. Klimaschutzkonzepte müssen außerdem in die Haushalts-, Investitions- und Vergabeplanung übersetzt werden; andernfalls bleiben sie ohne Umsetzungswirkung.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Zu § 16 Klimaanpassungsstrategie des Landes

Die Verpflichtung zur Erstellung und regelmäßigen Fortschreibung einer vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie wird ausdrücklich unterstützt. Die Strategie sollte räumlich differenziert und für die Landes-, Regional- und Kommunalplanung unmittelbar nutzbar sein.

Wir regen an, die Klimaanpassungsstrategie mit verbindlichen räumlichen Leitlinien zu ergänzen, insbesondere zu:

- Kaltluft- und Frischluftbahnen,
- hitzegefährdeten Siedlungsbereichen,
- blau-grünen Infrastrukturen,
- Retentions- und Überflutungsflächen,
- Entsiegelung und wassersensibler Stadtentwicklung,
- Wald- und Freiraumvernetzung,
- klimaangepasster Gestaltung öffentlicher Räume,
- Begrünung und Verschattung,
- wasserbewusster Gebäudegestaltung sowie
- Sicherung klimarelevanter Böden und Vegetationsstrukturen.

Die Ergebnisse sollten verbindlich in die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms und als fachliche Grundlage in die Regionalplanung einfließen.

Zu § 17 Kommunale Aufgaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Die Verpflichtung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten wird begrüßt. Die Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden muss jedoch stärker ausgestaltet werden. Die örtlichen Maßnahmen – etwa zu Hitze, Starkregen, Freiraum, Wasserhaushalt und Gebäuden – können nur mit der Ortskenntnis und Planungshoheit der Gemeinden entwickelt werden.

Zu § 18 Datenbereitstellung für Klimaanpassungskonzepte

Die zentrale Bereitstellung von Klimadaten wird begrüßt. Daten müssen jedoch nicht nur vorhanden, sondern für kommunale Planung praktisch nutzbar sein. Erforderlich sind offene, standardisierte und interoperable Geodaten. Diese Daten müssen so aufbereitet werden, dass sie in Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Wärmepläne, Freiraumkonzepte und Infrastrukturplanungen einfließen können.

Zu § 19 Klimapakt

Der Klimapakt kann ein wichtiges Instrument für eine verlässliche Kooperation zwischen Land und Kommunen werden. Er sollte neben finanziellen und organisatorischen Fragen auch Qualitätsziele für räumliche Planung, Baukultur, Freiraum, Mobilität und Klimaanpassung enthalten.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Die Architektenkammer regt an, die Kammern und Berufsverbände der planenden Berufe, wie den BDLA, den SRL, den BDA, in die Entwicklung und Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift einzubeziehen. Förderbedingungen sollten integrierte Konzepte und qualitätsvolle Verfahren belohnen, nicht ausschließlich schnell umsetzbare Einzelmaßnahmen.

Artikel 2 – Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes

Zu § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft

Wir erkennen an, dass Agri-PV einen Beitrag zur Mehrfachnutzung von Flächen leisten kann. Die vorgesehene Ergänzung des § 5 ThürNatG wird jedoch kritisch bewertet.

Die Einstufung der Errichtung und des Betriebs von Agri-PV-Anlagen als „in der Regel nicht als Eingriff“ kann zu einer Unterschätzung der tatsächlichen räumlichen Auswirkungen führen. Auch außerhalb geschützter Gebiete können Agri-PV-Anlagen:

- Landschaftsbilder und Fernsichten verändern,
- historische Orts- und Landschaftsbezüge beeinträchtigen,
- Bodenfunktionen und Wasserhaushalt beeinflussen,
- Lebensräume und Wanderbeziehungen verändern,
- landwirtschaftliche Produktionsweisen einschränken,
- zusätzliche Wege, Leitungen und Nebenanlagen auslösen sowie
- kumulativ mit Windenergie, Freiflächen-PV und Netzinfrastruktur einen Landschaftsraum überprägen.

Die Begrenzung der Ausnahme auf bestimmte Schutzgebiete reicht daher nicht aus. Naturschutzfachlich weniger sensible Flächen können zugleich landschaftsbildlich, landwirtschaftlich oder siedlungsbezogen besonders bedeutsam sein.

Die Architektenkammer empfiehlt, Artikel 2 wie folgt zu überarbeiten:

- Die widerlegbare Regelvermutung darf nur greifen, wenn eine standortbezogene Prüfung des Landschaftsbildes, des Bodens, des Wasserhaushalts, der Agrarstruktur und der Siedlungsbezüge durchgeführt wurde.
- Die landwirtschaftliche Hauptnutzung muss dauerhaft gesichert und überprüfbar sein.
- Für Anlagenhöhe, Modulabstände, Einfriedungen, Wege, Beleuchtung, Blendwirkung und Nebenanlagen müssen landesweite Qualitätsanforderungen entwickelt werden.
- Für verbleibende Eingriffe in Landschaft, Boden und Wasserhaushalt muss ein angemessener Ausgleich oder Ersatz vorgesehen werden.
- Die Rückbaupflicht einschließlich der Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit muss gesichert werden.
- Die kumulative Wirkung benachbarter Anlagen und anderer Energieinfrastrukturen muss in die Einzelfallprüfung einbezogen werden.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Wir schlagen deshalb vor, die Privilegierung zunächst auf nachweislich flächenschonende, reversible und landschaftsverträglich gestaltete Anlagen zu begrenzen. Ein vollständiger Verzicht auf naturschutzfachlichen Ausgleich sollte nicht gesetzlich vorweggenommen werden.

Schlussbemerkung

Die Architektenkammer Thüringen unterstützt das Ziel einer sicheren, bezahlbaren und klimaneutralen Energieversorgung. Sie bittet die Landesregierung und den Thüringer Landtag jedoch, die Energiewende konsequent als räumliche, städtebauliche, landschaftliche und baukulturelle Transformationsaufgabe zu behandeln.

Thüringen verfügt über vielfältige Landschaften, historisch gewachsene Städte und Dörfer, wertvolle Kulturlandschaften, leistungsfähige Kommunen und eine große Kompetenz in Planung, Bau und Gestaltung. Diese Qualitäten sollten nicht als entgegenstehende Belange der Energiewende betrachtet werden, sondern als deren räumliche Grundlage und als Maßstab für eine dauerhaft tragfähige Umsetzung.

Eine gelingende Energiewende verbindet technische Innovation mit guter Planung, wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Verantwortung und Klimaschutz mit der Qualität von Stadt, Dorf und Landschaft. Der Energieplan und das Thüringer Energiegesetz sollten diesen Anspruch deutlich und verbindlich abbilden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zu den getroffenen Aussagen zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ines M. Jauck
Präsidentin

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE